

Theologisches Literaturblatt.

Unter Mitwirkung

zahlreicher Vertreter kirchlicher Wissenschaft und Praxis

herausgegeben
von

Prof. D. Chr. E. Luthardt.

Erscheint jeden Freitag.

Abonnementspreis vierteljährlich 2 \mathcal{M} 50 \mathcal{P} .

Expedition: Königsstrasse 13.

Insertionsgebühr pr. gesp. Petitzelle 30 \mathcal{P} .

R. Sohm's Kirchenrecht. II.
Harnack, D. A., Dogmengeschichte.
Hackenschmidt, C., Licht- und Schattenbilder
aus dem Alten Testament.

Stählin, Dr. th. Adolf v., Zur Erinnerung an
Christoph Gottlieb Adolf Frhrn. v. Scheurl.
Holthusen, L., Predigten über die Episteln.
Beck, Herm., Der christliche Glaube.

Zeitschriften.
Universitätschriften.
Verschiedenes.
Personalia.

Um ungesäumte Erneuerung des Abonnements ersucht die Verlagshandlung.

R. Sohm's Kirchenrecht.

II.

Es kann hier nicht meine Absicht sein, eine eingehende Kritik der Sohm'schen Darlegung vorzutragen; dazu bedürfte es einer Reihe von Detailörterungen, die in einer kurzen Besprechung keinen Raum haben. Es ist gewiss richtig, wenn Sohm betont, dass Christus das Haupt seiner Gemeinde sei, und dass Gott selbst sein Volk regiere. Niemand, der diese Gedanken umgeht oder umdeutet, begreift die Geschichte der Kirche. Es ist auch richtig, dass der Begriff *ἐκκλησία* dort, wo er uns zum ersten mal entgegentritt (Matth. 16), eine Bezeichnung der Gesamtgemeinde ist. Diese war auch natürlich vorhanden vor den einzelnen Gemeinden. Aber es ist sicherlich unrichtig, um mit letzterem anzufangen, dass z. B. die Gemeinden im Titel der Paulinischen Briefe oder der apokalyptischen Sendschreiben etwas anderes bezeichnen als lokal gesonderte Einzelgemeinden. Nichts anderes konnte der Leser, dem dieser Termin geläufig war, darunter verstehen. Die interessante Gegenüberstellung der weltlichen *ἐκκλησία Ἀθηναίων* mit ihrem Vorsteher: *τῆ ἐκεῖ ἐκκλησία τοῦ θεοῦ* und ihrem *ἄρχων* (Orig. c. Celsum III, 30) hätte sicherlich fast zweihundert Jahre früher ebenso niedergeschrieben werden können. Besonders beachte man aber den Plural *ἐκκλησίαι*. Es kann gar nicht bezweifelt werden, dass dem Bewusstsein der apostolischen Zeit der Gedanke einzelner eine Körperschaft für sich bildender Gemeinden geläufig war; freilich es ist ebenso wenig zweifelhaft, dass die Gemeinden durch das starke Bewusstsein der Einheit des Geistes und seiner Gaben zusammengeschlossen waren. Aber warum sollte hierdurch die Herausbildung fester Formen und Ordnungen, bestimmter Pflichten und Befugnisse ausgeschlossen sein? Fragt man nach dem Bild, das Jesus von dem Fortgang seines Werkes auf Erden gehabt hat, so geben uns die Gleichnisse Matth. 13 die Antwort. Eine reiche Entfaltung und Entwicklung wird das Evangelium und seine Sache auf der Erde durchmachen. Dieser Qähäl, den Jesus sich im Gegensatz zur jüdischen Gemeinde denkt (*μοῦ τὴν ἐκκλησίαν* Matth. 16, 18), wird die Welt erobern; auf dem Acker der Welt wachsen auch die Kinder des Reiches, äusserlich ununterschieden von den Weltkindern, und erst die Vollendung bringt die Trennung. Mit seinem Geist will der Herr allezeit bei den Seinen bleiben, aber dieses schliesst nicht aus, dass sie selbst bestimmte Handlungen je und je ausführen. Jesus hat seiner Gemeinde nicht einen Komplex bestimmter Institute und Regeln hinterlassen. Kein Kirchenrecht der Welt kann sich auf seine Autorität berufen. Aber er hat bestimmte Handlungen seiner Gemeinde stets auszuführen befohlen. Es sind die Predigt des Evangeliums, die Taufe und das Abendmahl. Das sind die Kanäle, durch die sein Geist einströmen wird in die Welt; so werden die Menschen zu seinen Jüngern, so will er selbst wirksam gegenwärtig unter den

Seinen wohnen. Ja, der Herr hat weiter feste Normen für den Verkehr mit dem sündigenden Bruder aufgestellt (Matth. 18, 15). Und ähnliches ist seinen Aposteln nicht fremd gewesen (vgl. 1 Kor. 5; Apg. 5; Offb. 2, 20; Jud. 22 f.; 1 Tim. 1, 20). Hier sind die Punkte, von welchen aus sich m. E. die Nothwendigkeit einer dauernden Ordnung in der Kirche, aus der dann später mit innerer Folgerichtigkeit das Kirchenrecht hervorging, begreift. Ist es des Herrn Befehl an seine Jünger, dass durch die Predigt des Evangeliums die Welt für Christum gewonnen und der Christ in Christo bewahrt werden soll, so muss, will man diesen Befehl nicht in den Wind schlagen, dafür Sorge getragen werden, dass diese Predigt jederzeit in der Welt wie in der Gemeinde statt habe. Es war ja nicht unbedingt nöthig, dass die Vorsteher selbst predigten, solange es Geistes Träger gab, die freiwillig das Wort verkündeten. Aber bald gab es deren immer weniger und nicht in jeder Gemeinde waren sie zu finden. Was anders konnte da aus der Lehrthätigkeit werden, als dass sie eine Pflicht der Vorsteher wurde (Did. 15, 1)? Und bald auch gab es falsche Lehrer, die ein Evangelium verkündeten, das doch nicht Evangelium war. Wie konnte dem anders begegnet werden, als indem ein dauerndes Amt mit einer sich gleich bleibenden Verkündigung dem entgegentrat (vgl. Apg. 20, 28 ff.; Tit. 1, 9. 11 und die Ignatianischen Briefe)? Zu diesen gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Bedürfnissen der Gemeinde trat die Nothwendigkeit über das Gemeindegut zu wachen und für die Armen und Kranken zu sorgen. Man stelle sich die Dinge nur konkret vor. Eine Anzahl Christen soll im Christenthum unterwiesen und gefördert werden; sie sollen geschützt werden vor mancherlei Irrungen der Zeit; sie sollen berathen und persönlich angefasst werden; die Armen sollen versorgt werden; der Gottesdienst soll als *λατρεία λογική*, da alles *εὐσχημόνως καὶ κατὰ τάξιν* zugeht (Röm. 12, 1; 1 Kor. 14, 40), abgehalten werden. Nun gab es zwar Kräfte und Mittel, die uns heute nicht mehr, oder doch nur in blassem Abbild, zu Gebote stehen. So wird es begreiflich, dass längere Jahre hindurch Gemeinden, wie die zu Korinth, ohne jedes Amt haben auskommen können. Allerdings weisen die unerfreulichen Züge, welche das Gemeindeleben zu Korinth uns darbietet, gebieterisch auf die Nothwendigkeit einer Neuordnung hin. Denn andererseits bedingt auch die eigenthümliche Art jener Gaben, dass es ein festes leitendes Element in der Gemeinde gebe. Und zu alledem tritt hinzu, dass die Geistesgaben doch allmählich immer seltener geworden sind (vgl. z. B. Origen. c. Cels. VII, 8; II, 8; I, 46; vgl. Iren. adv. haer. III, 11, 9). Es muss schon um das J. 100 nicht wenige Gemeinden gegeben haben, welche keine Geistes Träger besaßen, wie man aus der Didache (vgl. schon die Pastoralbriefe) sieht. Ich sehe nicht, dass man auf die Dauer, angesichts jener Bedürfnisse, ohne Aemter hätte ausreichen können. Das Testament, das der grösste der Apostel uns in den Pastoralbriefen hinterlassen

hat, gibt nicht die Losung „Geist, Geist“! aus, sondern mahnt die kirchlichen Aemter mit tüchtigen Männern zu besetzen und die apostolische Wahrheit solchen mitzutheilen, die sie auf kommende Generationen zu übertragen fähig sind (2 Tim. 2, 2; vgl. 1 Tim. 5, 17). — Und ebenso wenig vermag ich die geistreiche Herleitung der Aemter aus der Abendmahlsfeier, die Sohm bietet, zu billigen. Vielmehr wird das Episkopenamt aus dem Bedürfniss einer Leitung des Gottesdienstes und des sittlichen Lebens der Gemeinde hervorgegangen sein. Sehr bald ist dann dem Gegensatz zur Irrlehre gegenüber die Aufgabe über die wahre Lehre zu wachen hinzugekommen. Ich weiss nicht, weshalb Sohm die Abendmahlsversammlung als die „Hauptversammlung“ bezeichnet? Das δεῖπνον (1 Kor. 11, 20 f.), der mos . . . rursusque coëundi (bei Plinius Ep. X, 96), sowie die uralte Beschuldigung der im Dunkeln stattfindenden blutschänderischen Vereinigungen gelegentlich des thyesteischen Mahles, zeigen doch deutlich, dass es ursprünglich eine zweite Versammlung ist, welcher, gegenüber der Morgenversammlung mit Lied und Predigt, den Vorrang zu geben, durch die Anschauung der Zeit schlechterdings unveranlasst ist. Nicht nur die Abendversammlung, sondern erst recht der Morgengottesdienst haben einer einheitlichen Leitung und Ordnung bedurft. Es ist eine etwas spätere Entwicklungsstufe, die uns Justin Apol. I, 67 schildert, aber sie liegt in derselben Linie. Dem προεστώς liegt nicht nur das Abendmahlsgebet, sondern auch die Predigt ob. Dem entsprechend sollen, nach Did. 15, 1, Episkopen und Diakonen nicht nur den Prophetendienst (wozu nach 10, 7 das εὐχαριστεῖν gehört), sondern ebenso die λειτουργία διδασκάλων ausfüllen. Im einzelnen über die Aemter mich mit Sohm auseinanderzusetzen, muss ich mir leider versagen. Ich möchte nur noch hervorheben, dass, soweit wir sehen können, schon in der frühesten Zeit das Presbyterinstitut vorhanden ist, so auch in Jerusalem (Apg. 11, 30; 15, 2 ff.; 16, 4; 21, 18; Jak. 5, 14); dem entsprechend sind auch auf der ersten Missionsreise von Paulus allenthalben Presbyter eingesetzt worden (Apg. 14, 23; 20, 7; 1 Petr. 5, 1); dass aber dieses nicht berichtet ist von der zweiten Reise in Griechenland, entspricht genau dem Thatbestand, der in den paulinischen Briefen vorliegt (1 Thess. 5, 12 ist wie 1 Kor. 15, 16 f. zu verstehen). Paulus hat dann am Abend seines Lebens auf das energischste die Einsetzung von Episkopen und Diakonen befürwortet (Phil. 1, 1 nennt sie schon früher). Dieser Thatbestand spiegelt ein Stück Geschichte wider. Ursprünglich stehen an der Spitze der Gemeinde die πρεσβύτεροι — das wird eine Nachahmung der Synagogenordnung sein — ihre Aufgabe ist die von ἐπίσκοποι (Apg. 20, 28; vgl. 1 Petr. 5, 2, wo aber ἐπισκοποῦντες schwerlich echt ist, Tit. 1, 5. 7). Dieser ihre Funktion gut ausdrückende Name ist dann allmählich zu dem eigentlichen Amtsnamen geworden. Dass im apostolischen Zeitalter Presbyter und Episkopen quoad personas identisch waren, folgt unwiderleglich aus Tit. 1, 5. 7. Dazu trat das Institut der διάκονοι. Auf griechischem Boden hatte der Apostel keine amtliche Ordnung eingeführt (nach Philippi wird dieselbe von Kleinasien importirt sein), aber er ist schliesslich für die sich überall durchsetzenden Aemter der Episkopen und Diakonen eingetreten. So begreifen sich solche Bemerkungen wie 1 Clem. 42, 4; 44, 2 (vgl. 47, 6; übrigens sind die καθεστάμενοι πρεσβύτεροι (ib. 54, 2) sicher ebenso wenig eine besondere Gruppe als Tit. 1, 5: καταστήσης . . . πρεσβυτέρους darauf wiese, vgl. noch Hermas Vis. II, 4, 3 fin.). Aus der Bedeutung aber, welche die Lehre von vornherein für die Aemter gehabt hat, versteht sich die Betrachtung des Episkopates, die Irenäus in sehr ernsthafter historischer Weise gegen die Gnosis geltend machen konnte. Dieses ist von besonderer Bedeutung.

Wir sagen also: die Sorge um den Gottesdienst, um die Gesundheit der Lehre, um die Seelsorge und die Versorgung der Nothleidenden der Gemeinde hat die Aemter hervorgebracht; es lag in der Natur der Sache, dass dieselben zunächst gegen die freie Lehr- und Liebesthätigkeit der Charismatischen zurücktreten konnten, und doch bald als nothwendig erkannt und gebraucht wurden. Ein Amt, das dem einen bestimmte Rechte und Pflichten auf Grund erprobter Qualitäten zuspricht, ist aber nur vorstellbar als ein dauernder Beruf. Von einer rechtlichen Fixirung dessen kann, genau genommen, weder in der

apostolischen noch in dem altkatholischen Zeitalter überhaupt die Rede sein, da vermöge der Auffassung des Staates von der Kirche rechtskräftige und rechtlich gemeingültige Einrichtungen in derselben überhaupt nicht wohl möglich waren. Aber so wie jenes Hinderniss aus dem Wege geräumt wird, werden jene Institutionen Rechtscharakter annehmen. Daran ist nichts zu beklagen, es ist eine geschichtliche Nothwendigkeit, die direkt aus dem geschichtlich menschlichen Charakter der Kirche folgt. Dieselbe leuchtet erst recht ein, wenn man auf die spätere Entwicklung blickt und das Verhältniss in das Auge fasst, in welches die Kirche zum Staat und den einzelnen Gemeinschaften des natürlichen Lebens trat. Es war eine geschichtliche Nothwendigkeit, dass es hierzu kam, und hierin wiederum ist die Nothwendigkeit des Kirchenrechts gegeben. Es liegt damit ähnlich wie mit dem Dogma. Mit Recht redet man von göttlichen Kräften und göttlicher Wahrheit und von dem göttlichen Regiment in der Kirche Christi. Aber dieses alles wird durch Menschen dargeboten und wird von Menschen in menschlichen Formen ergriffen. Nur so wird das Heil der Menschheit, nur so besitzt diese es wirklich. Wie die ewige Wahrheit nicht anders als in der Gestalt des menschlichen Dogmas von der Kirche ergriffen und bewahrt wird, so muss das Zusammenleben der Menschheit Gottes durch die Rechtsformen des menschlichen Kirchenrechts geordnet und geregelt werden. Das eine wie das andere kann zum furchtbarsten Feinde der Wahrheit Gottes werden, aber das eine wie das andere ist eine gottgewollte Nothwendigkeit, die aus dem gottmenschlichen Charakter des Christenthums und der Kirche folgt. Nicht der „Kleinglaube des christlichen Epigonenthums“ (S. 162) oder die fortschreitende „Verweltlichung“ des Evangeliums hat Kirchenrecht und Dogma hervorgebracht, sondern dieselben sind in der Sache selbst gelegen, sie folgen aus der auf eine geschichtliche Entwicklung in Durchdringung und Eroberung der Welt angelegten Art des Christenthums. So nothwendig aber dieses festzuhalten ist, so sehr hat man sich jederzeit die Konsequenz dieser Gedankenreihe gegenwärtig zu erhalten, dass nämlich weder die Formeln des Dogmas noch die Formeln des Kirchenrechts an sich und für sich göttliche Wahrheit und göttliches Recht sind.

Von diesem Standpunkt aus wird man mit nüchternster Objektivität die geschichtliche Fortentwicklung verfolgen und beurtheilen können. Nachdem wir, freilich nur in kürzester Andeutung, unseren prinzipiellen Dissensus zu dem Standpunkt Sohm's ausgesprochen haben, wird es genügen, eine kurze Skizze seiner weiteren Darstellung zu bieten.

Dieselbe setzt bei dem Schreiben des Clemens an die Gemeinde zu Korinth ein. Die weltgeschichtliche Bedeutung dieser Urkunde bestehe darin, dass sie zuerst die göttliche Autorität des Amtes betont. Das war etwas Neues, und die Folge davon war die Einführung des monarchischen Episkopats in Rom (S. 167). Der römische Einzelepiskopat ist älter als der durch Ignatius bezeugte antiochenische und kleinasiatische (so schon Manchot, Friedberg). Bewiesen ist diese Behauptung freilich nicht. Zwar ist von Hermas abzusehen, den Sohm mit den meisten, auf ca. 140 verlegt, aber wie auch ich glaube, mit Unrecht (übrigens ist der Einzelepiskopat bei Hermas nicht zu erweisen; vgl. Sim. IX, 27, 2; vgl. Vis. II, 4. 3; 2, 6; Vis. III, 9, 7); aber sowol das Schweigen des Ignatius von dem römischen Bischof als jener Bericht über die Verhandlungen des Marcion in Rom, welche nicht mit dem Bischof, sondern mit den Presbytern stattfanden (Philaster de haer. 45, Epiph. haer. 42, 1), sprechen dawider. Auch die alten Bischofslisten genügen nicht zum Beweis (S. 175); denn dieselben bewiesen für Sohm zu viel, an ihrer Hand müsste man den monarchischen Episkopat bis auf Linus hinaufführen, wie Lightfoot in seiner glänzenden Untersuchung der Frage es zu thun versucht hat. Es bleibt daher dieses Problem, das von Grund aus einmal neu zu durchforschen sich wol lohnte, trotz Sohm's Bemerkungen fürs erste eine ungelöste Frage. Selbst über die Art, wie aus dem Episkopen- oder Presbyterkollegium der eine Bischof, der über oder neben dem Presbyterkollegium steht, hervorging, haben wir nur Vermuthungen; vielleicht gewährt das Faktum, dass man in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts Listen

einzelner Leiter der Gemeinde hat aufstellen dürfen, einen gewissen Anhaltspunkt für die Lösung der Frage (vgl. noch Harnack in den „Sitzungsberichten der preussischen Akademie der Wissenschaften“ 1892, XXXV, S. 662 ff. 652 ff.).

Die Bedeutung dieses Faktums liegt nun aber darin, dass es hinfort Gemeinden im Rechtssinn gibt, und dass nur der ein rechter Christ ist, der sich zu der bischöflichen Versammlung hält. Diese Situation setzen die Ignatianischen Briefe bereits voraus. Auch hier vermag ich dem Verf. nicht ganz zu folgen. Es ist für Ignatius noch nicht ein kirchenrechtliches Prinzip, das seine bekannten Ermahnungen leitet, sondern besondere Gefahren gegenüber betont er die Zugehörigkeit zu der bischöflichen Versammlung. Smyrn. 8, 2 kennt als das Einheitsband der katholischen (allgemeinen) Kirche noch nicht den Episkopat, sondern Christum. **P. Seeberg.**

Harnack, D. A. (Prof. d. Kirchengesch. in Berlin), **Dogmengeschichte.** 2. neu bearb. Aufl. (Grundriss der theol. Wissenschaften, bearbeitet von Achelis, Cornill, Ficker u. a.

3. Abth.). Freiburg 1893, Mohr (XII, 386 S. gr. 8). 6 Mk.

Der hier bereits in 2. Auflage vorliegende Harnack'sche Grundriss der Dogmengeschichte entspricht wesentlich genau dem Inhalt des gleichnamigen grösseren Werkes („Lehrbuch“ 1886—90), zu dem er sich ähnlich verhält wie F. Chr. Baur's kürzeres „Lehrbuch“ zu der aus seinen akademischen Vorlesungen hervorgegangenen ausführlichen dogmengeschichtlichen Darstellung in drei Bänden. Die gesammte Konstruktion des grösseren Werkes erscheint in gedrängter Form reproducirt; nur auf Einem Punkte hat eine Umstellung stattgefunden, sofern der das Ausscheiden des Judenchristenthums aus der Urkirche betreffende Abschnitt (B. I, Kap. 6 des Lehrbuchs) seine Stelle unmittelbar nach dem Kapitel über den heidenchristlich-katholischen Gemeinglauben erhalten hat, also den auf die gnostischen Systeme und auf Marcion bezüglichen Abschnitten nicht nachfolgt, sondern vorangeht. Die bekannten Einseitigkeiten und Willkürlichkeiten, woran die Harnack'sche Auffassung des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des kirchlichen Dogma leidet, kehren auf knapperen Raum zusammengedrängt hier wieder. So bei der Urzeit der unter Einwirkung tendenzkritischer Voraussetzungen reducirte Bestand dessen, was als geoffenbarte Grundlage des kirchlichen Lehrbildungsprozesses anerkannt wird (s. S. 11 ff. und bes. S. 65 ff.) sammt der Bevorzugung gewisser heterodoxer Richtungen des 2. u. 3. Jahrhunderts (namentlich des Marcion und Apelles, S. 56 ff., desgl. des Paul von Samosata als Vertreters einer „evangelischen Christologie, der einzigen, in der mit vollem Bewusstsein die religiöse Physik abgelehnt ist“, S. 127); weiterhin die einseitig ungünstige Beurtheilung der ökumenisch-synodalen Lehrbildung des 4. und 5. Jahrhunderts auf trinitarisch-christologischem Gebiete, sowie endlich der seltsam verkürzte Abschluss des Ganzen (II. Theil, Buch III, S. 334—376), bestehend in einer Skizzirung des „dreifachen Ausgangs“ der Dogmengeschichte (in Vatikanismus, Socinianismus und Lutheranismus), die als Substitut für eine wirklich vollständige Schilderung des Ganges der Dogmenbildungen während der vier letzten Jahrhunderte dienen muss. In Verbindung hiermit findet man andererseits die Quintessenz auch der mancherlei Früchte gediegenen Forschens und geistreicher Durcharbeitung des gegebenen Stoffes, wie sie das umfanglichere Werk brachte, hier in Kürze vorgeführt. Dass dem Buche trotz seiner Einseitigkeiten manche dankenswerthe Anregung für dogmenhistorisches Forschen und Arbeiten entnommen werden kann, leidet hiernach keinen Zweifel. Doch möchten wir seine alleinige Zugrundelegung, zumal für das erste Studium, entschieden widerrathen und überhaupt auf das grössere Werk als reicher an Ausführungen, die auch für das positiv-theologische Interesse instruktiv und gewinnbringend sind, hier hinweisen. †.

Hackenschmidt, C (Pfr. an Jung-St. Peter in Strassburg), **Licht- und Schattenbilder aus dem Alten Testament.** Gütersloh 1893, Bertelsmann (III, 140 S. 8). 1. 20.

Das vorliegende Büchlein enthält seelsorgerliche Winke im Anschluss an alttestamentliche Abschnitte. Es zeigt aufs neue, wie reich an praktischen Lehren das A. T. auch in weniger beachteten Partien ist.

Vor kurzem erschien eine anonyme Schrift eines „christlichen Theologen“ über das Judenchristenthum in der religiösen Volkserziehung des deutschen Protestantismus, die nichts geringeres befürwortet als die Entfernung des A. T. aus dem christlichen Religionsunterricht, da es verkehrt sei, die christliche Jugend mit jüdischen Geschichten und Vorstellungen zu behelligen. Man sollte allerdings meinen, christliche Pädagogen, Prediger und Seelsorger hätten schon genug Gelegenheit gehabt, sich davon zu überzeugen, welchen unersetzlichen Schatz von göttlicher Wahrheit für das gemeinenschliche Leben diese angeblich jüdischen Schriften enthalten. Aber da diese in einem schlimmen Sinn antisemitische Tendenz in der Luft liegt und manche es für ausgesucht christlich zu halten anfangen, wenn sie sich der Wiege schämen, aus welcher das Christenthum hervorgegangen ist, so sind solche volksthümliche Verwerthungen des A. T. wie Hackenschmidt's „Licht- und Schattenbilder“ doppelt willkommen. Sie beweisen, wie viel unser selbstbewusstes Geschlecht noch aus diesen Gedenkblättern vorbereitender Gottesoffenbarungen zu lernen hat. Mit Recht hebt der Verf. hervor, dass es manche Lebensgebiete gibt, welche das A. T. eingehender unter dem Lichte göttlicher Wahrheit zur Darstellung bringt als das Neue. Die „Licht- und Schattenbilder“ geben keine eigentliche Auslegung, sie bewegen sich auch nicht im Predigtton, sondern schlagen eine muntere, oft fast humoristische Weise an und springen von den alterthümlichen Stoffen unmittelbar auf die Gegenwart über, aus welcher manche charakteristische Beispiele erzählt werden. Der innere Zusammenhang zwischen Text und Anwendung fehlt aber nicht, wiewol er stellenweise etwas mehr gepflegt sein dürfte. Auf archäologische Genauigkeit macht natürlich ein solches Büchlein nicht Anspruch. Immerhin hat uns der sonderbare seidene Mantel des Elia (S. 123) gestossen. Basel. **C. v. Orelli.**

Stählin, Dr. th. Adolf v. (Oberkonsistorialpräsident in München), **Zur Erinnerung an Christoph Gottlieb Adolf Frhrn. v. Scheurl,** Dr. utr. jur. et theol., weiland Prof. der Rechte in Erlangen. Separat-Abdruck aus der „Allg. Ev.-Luth. Kirchenzeitung“. Leipzig 1893, Dörffling & Franke (32 S. 8). 60 Pf.

Der Titel besagt schon, dass dieser Nekrolog in der „Allg. Ev.-Luth. Kirchenzeitung“ erschienen war, aus welcher er hier vielfachem Wunsch und Bedürfniss belegend in besonderem Abdruck erscheint. Scheurl's Name ist nicht nur in juristischen, sondern auch in theologischen und kirchlichen, vor allem konfessionell-lutherisch kirchlichen Kreisen seit mehr als einem Menschenalter als einer der ehrwürdigsten und verdienstvollsten wohl und dankbar bekannt. Bei allen bedeutenderen kirchlichen Fragen, Bekenntniss- und Verfassungsfragen, insonderheit bei den Fragen der bayerischen Landeskirche stand er mit im Vordergrund und gab er sein Votum ab. Sein Leben an der Hand dieser Schrift an sich vorübergehen zu lassen, heisst ein wesentliches Stück neuerer Kirchengeschichte an sich vorübergehen zu lassen. Kaum ein anderer als der Verf., an der Spitze der bayerischen Landeskirche stehend und während der ganzen Zeit, wovon hier gehandelt wird, sowol Zeuge als Mitbetheiliger dieser Vorgänge war so berufen und befähigt, dieses Lebensbild zu entwerfen. Persönliche Aufzeichnungen, welche zugleich in die innere religiöse Entwicklung des Seligen hineinblicken lassen, befähigten ihn dazu. Es wird vielen von Interesse sein, dass Scheurl von Hause aus Theolog werden wollen. Er hat als Jurist seiner Kirche noch besser gedient, als er es als Theologe hätte thun können. Den frommen demüthigen Christen hat er sich stets bewahrt. Es ist rührend, in sein inneres Seelenleben hineinzu sehen. So sind wir dem Verf. doppelt dankbar für diesen schönen Beitrag zur neueren Kirchen-Gelehrten- und christlichen Lebensgeschichte. **E. L.**

Holthusen, L. (Pastor in Gross-Sottrum), **Predigten über die Episteln** des Kirchenjahres. 2. Th. Gütersloh 1892, Bertelsmann (120 S. gr. 8). 1. 50.

Durch das Wesen der Predigten über Episteln ist es bedingt, dass sie einen vorwiegend lehrhaften und ermahnenen Charakter tragen. Aber dabei steht die Person Christi und das Kreuz von Golgatha im Centrum der Gedanken. In den vorliegenden Predigten, die nur die Zeit vom 1. Sonntag nach Epiphania bis Invocavit (inkl.) umfassen, sucht der Verf. synthetisch zu verfahren, jedoch auch wieder so, dass er möglichst der Reihenfolge der Verse nach die ganze Epistel zu verwerthen strebt. Dieses synthetisch-analytische Verfahren lässt sich nicht immer ohne Schwierigkeit durchführen. Die Einleitung dient dazu, aus einer Allgemeinheit verschiedene einzelne Fälle zu erwähnen, so zwar, dass die Allgemeinheit oder der zuletzt besprochene Fall als Mittelpunkt des Themas hervorgeht. Es ist das eine Weise, die anzuerkennen ist, die aber in den vorliegenden Predigten durch zu häufige Anwendung ermüdend wirkt. So spricht z. B. in der Predigt vom 5. Sonntag nach Epiphania die Einleitung von Häusern, und zwar von schönen Häusern, von grossen Häusern, von reichen Häusern, von christlichen Häusern, bis als Thema heraustritt: „Von dem häuslichen Leben der Christen“. Am 7. Sonntag nach Epiphania bringt die Einleitung die Erwähnung verschiedener Tage und ver-

schiedener Kronen. Es wird erwähnt: Der Hochzeitstag mit der Brautkrone; der Ehrentag mit der Ehrenkrone; der Krönungstag mit der Königskrone; der jüngste Tag mit der Krone des Lebens. Als Thema wird darauf geboten: „Von dem Laufen der Christen nach der Krone des Lebens“. Was die Ausführung der Predigten angeht, so sind sie gründlich gearbeitet, vielleicht etwas zu lang gerathen. Die Sprache ist einfach und leicht verständlich, die Bilder zum Theil sehr treffend. Manchmal allerdings könnte im Ausdruck etwas wählerischer verfahren sein.

R.

Hr.

Beck, Herm. (Dekan u. Stadtpfarrer in Würzburg), **Der christliche Glaube** nach dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche. Eine Handreichung zum Konfirmandenunterricht. Würzburg 1893, Stuber (III, 61 S. 8). 40 Pf.

Der Verf. bietet hier den Konfirmanden, welche den Text des Katechismus und die Sprüche des (bayerischen) Spruchbuches ihrem Gedächtnisse bereits eingepägt haben, einen Führer durch den Katechismus, um ihnen den Zusammenhang seines Inhaltes zu erschliessen und ihnen auch nach dem Tage der Konfirmation eine Handhabe zum Verständniss der christlichen Lehre zu geben. Er leitet sie zu diesem Ende durch die Gedanken des Katechismus, dessen Text er in zusammenhängender Auslegung zu deuten sucht. Der Weg, den er dabei einschlägt, ist abweichend von der Ordnung des Katechismus, diesen zugleich in einigen Stücken erweiternd, der folgende: Taufe, Glaube, Gesetz, Herrngebet, Wort Gottes, Abendmahl, Amt der Schlüssel. Die Ausführung ist im einzelnen verständlich und trifft durchweg den echten volkstümlichen Ton. Ueber Einzelheiten wird man abweichender Meinung sein dürfen. Ich führe nur Einen Punkt an. Da Luther's Taufbüchlein den Taufbefehl Christi nicht enthält und überall da, wo man nach dieser Tauf liturgie tauft, jenes Herrnwort nicht gesprochen wird, so wird man weder im Sinne Luther's noch im Sinne der lutherischen Kirche sagen können, was der Verf. S. 4 sagt: „Das Wort, so mit und bei dem Wasser“, sei „das Wort der Einsetzung Matthäi am letzten“. Trotz derartiger Ausstellungen, die im einzelnen gemacht werden müssen, verdient die kleine Schrift doch empfohlen zu werden, was ich hiermit gern thue.

Göttingen.

K. Knoke.

Zeitschriften.

Zeitschrift des deutschen Palästina-Vereins. 16. Bd., 1. u. 2. Heft: G. Kampffmeyer, Alte Namen im heutigen Palästina und Syrien (Schl.). G. Schumacher, Ergebnisse meiner Reise durch Hauran, Adschlun und Belka. M. van Berchem, Eine arabische Inschrift aus dem Ostjordanlande. J. Benzinger, Bericht über neue Entdeckungen auf dem Gebiete der Palästinaliteratur.

Zeitschrift für kath. Theologie. 17. Jahrg., 3. Quartalheft: J. Swoboda, Der Prager Landtag v. J. 1575. I. F. Stentrup, Der Staat und die Kirche. O. Pfülf, Zur Prädestinationslehre des h. Augustin. J. Müllendorf, Glaubensmotiv und Verdienstlichkeit.

Zeitschrift für Philosophie u. philos. Kritik. 102. Bd., 2. Heft: A. Wreschner, Ernst Platner's und Kant's Erkenntnisstheorie mit bes. Berücksichtigung von Tetens und Aenesidemus (Schl.). Johs. Volkelt, Psychologische Streitfragen. III.: Paul Natop's Einleitung in die Psychologie. L. Busse, Zu Kant's Lehre vom Ding an sich I. Rudolf Seydel †.

Allg. Zeitung. Beil. Nr. 140 u. 141: A. Lang (Bonn), Das häusliche Leben Johannes Calvin's. Nr. 141: Frohschammer.

Universitätschriften.

Halle-Wittenberg (Inang.-Diss.), Lieber Dobschütz, Die einfache Biblexegese der Tannaïm mit bes. Berücksichtigung ihres Verhältnisses zur einfachen Biblexegese der Amoraïm (51 S. 8). Georg Biedenköpff, Beiträge zu den Problemen des Selbstbewusstseins der Willensfreiheit und der Gesetzmässigkeit des Geistes, theilweise mit Bezug auf die Philosophie der Inder (64 S. 8).

Verschiedenes. Deutschland hat etwa 2000 gelehrte Bibliotheken von erheblichem Umfange; Dr. Paul Schwenke gibt in seinem „Adressbuch der deutschen Bibliotheken“ über 1600 derselben eine Statistik. Diese haben 27,091,288 Druckbände und 240,416 Handschriften. 130 öffentliche Bibliotheken, einschliesslich der Universitäten, haben rund 15 Millionen Bände; 530 Bibliotheken öffentlicher Schulen etwa 3 Millionen Bände; 142 Bibliotheken anderer wissenschaftlicher Anstalten über 2 Millionen; 330 Behördebibliotheken 2½ Millionen; 201 Kirchenbibliotheken 1½ Millionen; 61 Militärbibliotheken ¾ Million; 128 Vereinsbibliotheken 1 Million und 87 Privat-(Familien-)bibliotheken 1½ Millionen Bände. Die grösste Bibliothek Deutschlands ist die Hof- und Staatsbibliothek in München mit 900,000 Druckbänden; die Kgl. Bibliothek in Berlin hat 800,000, die Universitäts- und Landesbibliothek in Strassburg 601,000 Bände; dann folgt die hamburger Stadtbibliothek, die göttinger Universitätsbibliothek. Sodann folgen Leipzig, Dresden, Heidelberg, München, Würzburg. Alle Sammlungen werden durch das Britische Museum und die Bibliothèque nationale in Paris überragt. Die münchener Hofbibliothek bringt es auf 130,000 Benutzungen, die

berliner Kgl. auf 281,000, die göttinger auf 72,000 etc.; dagegen das Britische Museum auf 1,2 Million, die londoner Volksbibliotheken auf 2,5, die Bibliothèque nationale auf 0,5, die Bibliothèques municipales in Paris auf 1,5 Million. Unter den Etats der deutschen Bibliotheken steht Berlin mit 414,000 Mk. am höchsten; es folgt München mit 159,000, Strassburg mit 122,000, Leipzig mit 87,000 Mk. etc. Das Britische Museum vermag 700—800,000 Mk., die Bibliothèque nationale 660,000 Mk. — In der Druckerei der wienener Mechitaristen-Kongregation ist ein nach jeder Richtung hin vorzüglich ausgestattetes Prachtwerk erschienen, welches Uebersetzungs- und Druckproben in fünfzig Sprachen enthält. Als Stoff ist das Gebet für die gesammte Kirche aus der Liturgie des Johannes Chrysostomus gewählt. Das griechische Original ist durch vorzügliche Kenner in alle europäischen, viele orientalische und alte Sprachen übersetzt. Die Uebersetzung ins Ungarische und in die Zigeunersprache besorgte Erzherzog Joseph. Auch Volapük ist aufgenommen. Neben dem Druck in deutscher und lateinischer Schrift weist das Werk Drucke in folgenden Sprachen auf: Griechisch (Majuskel und Kursiv), Armenisch (liturgisch und vulgär), Iberisch (Georgisch und Grusinisch, und zwar in der alten Kirchensprache, und Neu-Georgisch), Arabisch, Cyrillisch, Russisch, Serbisch, Hebräisch, Türkisch, Chinesisch, Aethiopisch, Amharisch, Sanskrit. Die Herausgabe des zur Festgabe zum 50jährigen Bischofsjubiläum Leo's XIII. bestimmten Werkes besorgte das Mitglied der Mechitaristen-Kongregation P. Gregoris Dr. Kalemkar. — Als 2. Bd. der „Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte“, hrg. von der Görres-Gesellschaft, erscheint jetzt bei F. Schöningh in Paderborn: „Römische Dokumente zur Geschichte der Ehescheidung Heinrich's VIII. von England 1527 bis 1534“, mit Erläuterungen hrg. von Dr. Stephan Ehse. In demselben Verlage gelangte soeben der 2. Bd. von Onno Klopp's Werke „Der 30jährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632“ zur Ausgabe. Dieser Band führt von 1621 bis zur Uebertragung des Herzogthums Mecklenburg an Wallenstein 1628. — Mit der lebhaften Bauthätigkeit, die in Deutschland zur Zeit auf dem Gebiete des ev. Kirchenbaues herrscht, ist auch die alte Frage des protestantischen Kirchengebäudes wieder in den Vordergrund des allgemeinen Interesses getreten. Ein soeben zur Ausgabe gelangtes Buch: „Der Kirchenbau des Protestantismus von der Reformation bis zur Gegenwart.“ Hrg. von der Vereinigung Berliner Architekten. Mit 1041 Grundrissen und Ansichten“ (Berlin, E. Toeche; 30 Mk.) bietet für die Lösung derselben einen reichen Stoff dar, indem es die wichtigsten Beispiele der seit der Reformation nicht nur in Deutschland, sondern auch in den übrigen Ländern für die Zwecke des protestantischen Gottesdienstes errichteten Bauten nebst zahlreichen Vorschlägen zu solchen in Abbildung vorführt und einer kritischen Besprechung unterwirft. 550 verschiedene Bauten und Entwürfe sind in dem Werke berücksichtigt. — Der auf der bayerischen Pastoralkonferenz gehaltene Vortrag: „Der Kampf um das Apostolikum“ von Prof. D. Th. Zahn in Erlangen wird in kurzem in G. Löhe's Buchh. in Nürnberg ausgegeben werden. — „23 Predigten über das augsbürgische Bekenntniss“ von Lic. Dr. Herm. Ferd. v. Criegern (Diakonus zu St. Thomä in Leipzig und Divisionsprediger) werden demnächst bei Georg Wigand in Leipzig erscheinen. Die Predigten sind mit besonderer Genehmigung der kirchlichen Behörden Sachsens vor Jahresfrist in der Thomaskirche zu Leipzig gehalten worden.

Personalien.

Gust. Freytag ist vom Herzog Ernst II. von S.-Koburg-Gotha, der am 21. Juni seinen 75. Geburtstag feierte, zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat Excellenz ernannt worden.

Am 20. Juni † in Leipzig der Professor der Kunstgeschichte an der dortigen Universität, Dr. Hubert Janitschek. Gleich seinem Amtsvorgänger Anton Springer, dessen Lehrstuhl er erst seit Ende 1891 innehatte, war Janitschek czechischer Abkunft; 1846 war er in Troppau geboren, hatte viel in Italien gereist, habilitirte sich 1878 in Wien, wurde bereits 1879 Professor der Kunstgeschichte in Prag und 1881 in Strassburg. Man verdankt ihm eine deutsche Uebersetzung der kleinen kunsttheoretischen Schriften von Leon Battista Alberti, Studien über Andrea del Sarto, Giovanni Bellini, Jacobo Robusti, Paolo Caliari und die Bologner Malerschule; dieselben sind veröffentlicht in „Kunst und Künstler des Mittelalters und der Neuzeit“. Ferner veröffentlichte er Aufsätze in dem von ihm seit 1879 herausgegebenen „Repertorium für Kunstwissenschaft“; 1879 „Die Gesellschaft der Renaissance in Italien und die Kunst“, 1885—90 eine „Geschichte der deutschen Malerei“, und 1892 die Schrift: „Dante's Kunstlehre und Giotto's Kunst“. Dem Wunsche des Verstorbenen gemäss fand keine Trauerfeierlichkeit statt. Der Leichnam wurde nach dem Krematorium in Gotha überführt.

Am 22. Juni † in Strassburg der Historiker Dr. Hermann Baumgarten. Geb. 28. April 1825 zu Lesse in Braunschweig, 1848 Gymnasiallehrer in Braunschweig, dann an der braunschweiger „Reichszeitung“ und der münchener „Süddeutschen Zeitung“ thätig, folgte er 1861 einem Rufe als Professor der Geschichte und Literatur an das Polytechnikum Karlsruhe, von wo er Ostern 1872 in gleicher Eigenschaft an die neugegründete Universität Strassburg berufen wurde. Nach seiner 1889 erfolgten Emeritierung wollte er den Rest seines Lebens der Vollendung seines 1885 begonnenen Hauptwerkes, der „Geschichte Karl's V.“ widmen. Die Erfüllung dieses Wunsches sollte ihm nicht gegönnt sein; nur drei von den projektirten fünf Bänden hat er vollenden können. Neben diesem Werke ist aus seiner literarischen Thätigkeit namentlich seine „Geschichte Spaniens vom Ausbruche der französischen Revolution bis auf unsere Tage“ hervorzuheben.